

Gebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Eulgem über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Räume des Gemeindehauses in Eulgem. Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.02.1973 (GVBL. S. 419) in der jetzt geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVBL. S. 103) folgende Satzung beschlossen.

§1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der gemeindlichen Räume des Gemeindehauses erhebt die Ortsgemeinde Eulgem für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der gemeindlichen Räume des Gemeindehauses, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der gemeindlichen Räume des Gemeindehauses erfolgt. Das Ein- und Ausräumen vor dem Festtag ab 12.00 Uhr und nach dem Festtag bis 12.00 Uhr ist gebührenfrei.

§4 Gebührenrechnung

§5 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung bekannt gegeben. Die Veranstaltungen werden von dem Ortsbürgermeister rechtzeitig der Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt.

§6 Anwendung der Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren gelten im übrigen die in §3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der

Abgabenordnung sowie die in §40 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und Vollstreckung.

§7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eulgem, den 13.02.1995
Ortsgemeinde Eulgem
gez. Weiler, Ortsbürgermeister

§ 1 Die Satzung der Ortsgemeinde Eulgem vom 13.02.1995 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Räume des Gemeindehauses Eulgem in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§2 Gebührenberechnung

§3 In-Kraft-Treten

Diese II. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eulgem, 30.08.2004
Ortsgemeinde Eulgem
gez. Rita Bleser, Ortsbürgermeisterin

Satzung der Ortsgemeinde Eulgem über die III. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Räume des Gemeindehauses in Eulgem vom 02.08.2015

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende III. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Räume des Gemeindehauses beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Eulgem vom 13.02.1995 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Räume des Gemeindehauses Eulgem in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2

Gebührenberechnung

Veranstaltungen durch Vereine und für private Anlässe:

In den Wintermonaten (Oktober bis Ende März) wird eine Heizkostenpauschale i. H. v. 20,00 EUR erhoben.

(1) Die Gebühren für Einwohner der Ortsgemeinde betragen:

mit Küchenbenutzung je Tag der Benutzung 50,00 EUR

In den genannten Gebühren sind die Nebenkosten enthalten.

(2) Die Gebühren für auswärtige Benutzer betragen:

1. mit Küchenbenutzung je Tag der Benutzung 85,00 EUR

2. für gewerbliche Veranstaltungen 125,00 EUR

In den genannten Gebühren sind die Nebenkosten enthalten.

(3) Gebühr für das Ausleihen von:

a) 1 Garnitur (1 Tisch und 6 Stühle) 10,00 EUR

b) 1 Tisch alleine 4,00 EUR

c) 1 Stuhl alleine 1,00 EUR

d) 6 Kaffeegedecke 2,00 EUR

e) 6 Menuegedecke 2,00 EUR

f) Kaffeemaschine 10,00 EUR

§ 2

Inkrafttreten

Diese III. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Eulgem, den 02.08.2015

Ortsgemeinde Eulgem

gez. Rita Bleser, Ortsbürgermeisterin